

Direktivbezirk

**Muster 1.**

(§ 1 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

**Monat**

**19 .**

## **Nachweisung**

über

**Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch.**

### **Anleitung zum Gebrauch.**

1. In der Spalte 1 sind die nach den Branntwein-Abnahmebüchern und den Abfindungsbüchern im Laufe des Kalendermonats erzeugten Alkoholmengen nachzuweisen.

2. In der Spalte 2 sind die Alkoholmengen nachzuweisen, welche nach den Vergällungsbüchern und den Branntwein-Verwendungsbüchern im Laufe des Kalendermonats vergällt oder ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung abgelassen worden sind.

3. In der Spalte 3 sind die nach § 8 der Befreiungsordnung mit dem allgemeinen Vergällungsmittel oder dem Benzolgemische vergällten Alkoholmengen nachzuweisen.

4. In der Spalte 4 sind die nach den Lagerbüchern und den Reinigungsbüchern am Schlusse des Kalendermonats in den Lagern und Reinigungsanstalten unter amtlicher Überwachung verbliebenen Alkoholmengen einzutragen.

5. In der Spalte 5 sind insbesondere die Alkoholmengen und Verbrauchsabgabenbeträge zu vermerken, die etwa zur Berichtigung der Angaben in früheren Nachweisungen zu- oder abzusetzen sind. Diese Mengen und Beträge bleiben bei den Angaben in den Spalten 1 bis 4 sowie am Fuße außer Betracht.

6. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern anzugeben.

7. Am Fuße der Nachweisung sind die im abgelaufenen Rechnungsmonat angeschriebenen Gesamtbeträge an Verbrauchsabgabe nach den angewendeten Steuersätzen in Übereinstimmung mit den Einnahmebüchern anzugeben und aus ihnen die versteuerten Alkoholmengen zu berechnen.

Abgabenbeträge, die nach Schluß des Rechnungsmonats März eingehen, aber für das alte Rechnungsjahr zu verrechnen sind, werden in der Nachweisung für April, aber getrennt von den für den Rechnungsmonat April nachzuweisenden Abgabenbeträgen unter der Überschrift: „Außerdem sind noch für das abgelaufene Rechnungsjahr angekommen.“ aufgeführt.

Bei der Abrundung nach Nummer 6 ist darauf zu achten, daß die Gesamtmenge mit den tatsächlichen (gegebenenfalls abgerundeten) Ergebnissen übereinstimmt; die in den einzelnen Abteilungen nachzuweisenden Mengen sind deshalb nötigenfalls abweichend von der Regel abzurunden.



